

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Fachhochschule des BFI Wien GmbH, 1020 Wien,
Wohlmutterstraße 22, in der Folge „Erhalter“ und

dem Studenten:der Studentin
Vorname: _____

Zuname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

in der Folge „Studierende:r“.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Erhalter des Master-Studiengangs _____ und dem:der an diesem Studiengang Studierenden.

Ansprechpartner:in in allen Studienangelegenheiten ist der:die Studiengangsleiter:in.

2. Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag kommt erst zustande, wenn sowohl der Ausbildungsvertrag selbst als auch der vorgeschriebene Studien- und Studierendenbeitrag (siehe Punkt 6.2.3) binnen 14 Tagen ab Verständigung durch den Erhalter übermittelt bzw. überwiesen werden (aufschiebende Bedingung). Bei nicht fristgerechter Überweisung und Vertragsretournierung kommt dieser Vertrag nicht zustande und der:die Studierende verliert vorliegendes Studienplatzangebot des Erhalters.

Dieser Vertrag steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Studienbeginn die zwingend erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang vollständig erfüllt und von dem:der Studierenden nachgewiesen werden müssen. Werden diese nicht nachgewiesen oder sind diese nicht vollständig erfüllt, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der:die Studierende verliert vorliegendes Studienplatzangebot des Erhalters.

3. Ausbildungsort

Studienort ist einer der Standorte der Fachhochschule des BFI Wien, das sind derzeit der Sitz des Erhalters in 1020 Wien, Wohlmutterstraße 22, sowie das MQM – Media Quarter Marx, in 1030 Wien, Henneberggasse 2-6 (Eingang: Maria Jacobi Gasse 1).

Das Studium kann grundsätzlich an unterschiedlichen Studienorten sowie online stattfinden. Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass der Erhalter den Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen auch an anderen Studienorten stattfinden können. Der Erhalter behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHG) BGBl. Nr. 340/1993,
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011,
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) BGBl. Nr. 45/2014,
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG) BGBl. I Nr. 20/2021,
- Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 301/22,
- Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung) sowie
- des von der Akkreditierungsbehörde genehmigten Antrages für den gewählten Studiengang sowie der entsprechenden Förderungsverträge mit dem für Fachhochschulen zuständigen Bundesministerium.

Weiters finden auf den Ausbildungsvertrag folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- die Studienordnung,
- die Satzung der Fachhochschule, insbesondere die Prüfungsordnung und deren mitgeltenden Dokumente,
- Richtlinien des FH-Kollegiums wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI),
- die Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende,
- die Nutzungsbedingungen EDV-System,
- der Code of Conduct,
- die Hausordnung,
- die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan,
- die Bibliotheksordnung,
- die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der Fachhochschule des BFI Wien,
- die Mindestanforderungen an Notebooks, die für Studien- und Prüfungszwecke verwendet werden, sowie
- die Information über die Einteilung des jeweiligen Studienjahres.

Der Erhalter behält sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der Vertragsgrundlagen vor, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht des Erhalters, einseitige Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung öffentlich abrufbar, stehen den Studierenden elektronisch über interne Kommunikationsplattformen zur Verfügung oder stehen über die Website der Fachhochschule zum Download zur Verfügung: <https://www.fh-vie.ac.at/de/seite/hochschule/campus/allgemeine-informationen-der-geschaeftsfuehrung>.

4.1 Ausbildungsdauer

Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt ___ Semester, beginnend mit dem Wintersemester 2025.

4.2 Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts in Business“, abgekürzt MA, abgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten des Erhalters

5.1 Pflichten des Erhalters

Der Erhalter verpflichtet sich all jene Voraussetzungen zu bieten, damit das Studium innerhalb der unter 4.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung, sind Gegenstand des genehmigten Akkreditierungsantrages bzw. der Prüfungsordnung sowie der Hausordnung. Soweit möglich, wird auf die Erfordernisse berufstätiger Studierender Rücksicht genommen.

Der Erhalter gibt dem:der Studierenden allfällige wesentliche Änderungen des Lehrinhaltes ehestmöglich bekannt.

Sofern der Erhalter aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen schwerwiegenden Grund (beispielsweise Corona-Krise) die Bedingungen dieses Ausbildungsvertrags nicht in der vereinbarten Art und Weise erfüllen kann, ist er berechtigt, einseitig Prüfungsarten und Semesterzeiten zu ändern, Lehrveranstaltungen in andere Studiensemester zu verschieben sowie jedwede sonstige Vorkehrung zu treffen, die geeignet ist, die Durchführung des Studiengangs so gut wie möglich vorzunehmen. Der Erhalter wird bei den Maßnahmen darauf achten, dass diese für den:die Studierende:n angemessen und zumutbar sind.

Höhere Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegender Grund können bereits dann vorliegen, wenn es aus Sicht des Erhalters aufgrund dessen Fürsorgepflicht oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der:Die Studierende erhält die wichtigsten Studiendetails zu Beginn seines:ihres Studiums in analoger und/oder digitaler Form.

Der Erhalter verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglicher Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten.

5.2 Rechte des Erhalters

Der Erhalter hat das Recht, den:die Studierende:n auf Vorschlag des:der Studiengangsleiters:in vom weiteren Studium auszuschließen und zwar wegen:

- häufigen Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen (vgl. Punkt 6.2.1),
- vorgetäuschter Anwesenheit,
- mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung.

Außerdem gibt es folgende Ausschlussgründe:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen des Erhalters,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie die Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen des Erhalters, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf des Erhalters zu schädigen oder das den guten Sitten widerspricht, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, tiktok, XING, Blogs etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gemäß Fachhochschulgesetz, Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der jeweils gültigen Fassung) bzw. der einschlägigen Vorschriften seitens der Akkreditierungsbehörde und des für Fachhochschulen zuständigen Bundesministeriums idgF,
- Nichtvorlage der zugangs- und aufnahmerelevanten Ausbildungsdokumente im Original innerhalb der ersten vier Wochen ab Studienbeginn,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrveranstaltungsbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber nebenberuflichen Lektor:innen, Studierenden oder Mitarbeiter:innen des Erhalters (der Fachhochschule des BFI Wien), das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,
- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt,
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch idgF,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von Kolleg:innen sowie die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin : des Urhebers (Plagiat) sowie der wiederholte Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität. Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung u. a. im Rahmen des Studienplanes, der Prüfungsordnung, der Richtlinie zur Verwendung Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme sowie der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Veranstaltungen des Erhalters, die außerhalb des curricularen Studienbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der:die Studierende zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der:die Studierende zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

Im Rahmen der Ausbildung an der Fachhochschule des BFI Wien können Exkursionen stattfinden. Reisen im Rahmen von Exkursionen erfolgen auf eigene Gefahr des:der Studierenden, eine Haftung des Erhalters für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen.

6. Rechte und Pflichten des:der Studierenden

6.1 Rechte

6.1.1 Studienbetrieb und Studiendauer

Der:Die Studierende hat das Recht auf einen Studienbetrieb gemäß den im Akkreditierungsantrag festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen im Studienbetrieb, unabhängig von den Gründen, sind dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

Der:Die Studierende erhält je Semester einen Nachweis über die abgelegten Prüfungen.

Ein Überschreiten der vorgegebenen Studiendauer darf nicht im Verschulden des Erhalters liegen.

6.1.2 Unterbrechung der Ausbildung, Wiederholung eines Studienjahres

Bei zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen hat der:die Studierende das Recht, unter detaillierter Nennung des Grundes und unter Beibringung eines Nachweises eine Unterbrechung der Ausbildung zu beantragen und – falls dieser Antrag bewilligt wird – zum ehest möglichen Zeitpunkt einen Wiedereintritt in das Studium vorzunehmen.

Im Falle einer negativen kommissionellen Prüfung (3. Antritt) kann der:die Studierende einen Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres stellen. Ein solcher Antrag kann nur einmal während des Studiums gestellt werden.

6.2 Pflichten

6.2.1 Anwesenheitspflicht

Für den:die Studierende:n herrscht Anwesenheitspflicht nach den Bestimmungen des Studiengangs und der Prüfungsordnung. Über den nicht gültigen Abschluss einer Lehrveranstaltung wegen ungenügender Anwesenheit entscheidet der:die Studiengangsleiter:in. Ungenügende Anwesenheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn in Bezug auf die erfasste gesamte Anwesenheit eines Semesters ein Absenzwert von über 50% vorliegt.

6.2.2 Sachmittel

Der:Die Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm:ihr die für einen geordneten Besuch der Lehrveranstaltungen erforderlichen Sachmittel wie Bücher, Skripten, Notebook ausgestattet mit den verlautbarten Mindestanforderungen (siehe Punkt 4.) samt geeignetem Internetanschluss und sonstige für die Belange des Studiengangs/der Lehrveranstaltung erforderlichen Lehrbehelfe zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung stehen.

6.2.3 Studienbeitrag und Studierendenbeitrag

Der Erhalter hebt den Studienbeitrag in der im Fachhochschulgesetz festgelegten Höhe ein. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird der Studienbeitrag in Höhe von derzeit € 363,36 je Semester eingehoben. Eine Erhöhung des Studienbeitrags durch den Gesetzgeber berechtigt den Erhalter, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen.

Darüber hinaus ist zu Beginn des letzten regulären Studiensemesters ein einmaliger Unkostenbeitrag für die Sponsion, unabhängig von der Teilnahme an der Sponsionsfeier, in Höhe von € 70,00 zu entrichten.

Der Erhalter hebt den Beitrag zur Österreichischen Hochschüler:innenschaft (Studierendenbeitrag) in der aktuellen Höhe ein und führt diesen gesammelt für die Studierenden an die Österreichische Hochschüler:innenschaft ab. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird dieser Beitrag jedes Semester eingehoben.

Beide Beiträge, der Studienbeitrag und der Studierendenbeitrag, müssen je Semester von dem:der Studierenden entsprechend der Zahlungsaufforderung vor Semesterbeginn in voller Höhe zur Einzahlung gebracht werden (Datum der Überweisung).

Das Nichterfüllen der Zahlungspflichten berechtigt den Erhalter, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen, den:die Studierende:n vom Studium auszuschließen.

6.2.4 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme

Um den vom Erhalter zur Verfügung gestellten Inter- und Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

6.2.5 Allgemeine Pflichten

Der:Die Studierende ist verpflichtet,

- die Studienordnung, die Prüfungsordnung, die Modulprüfungsordnung, die allgemeine Richtlinie Meisterarbeiten und Masterprüfung, die Richtlinien des FH-Kollegiums, darunter insbesondere die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jew. geltenden Fassung einzuhalten,
- ein Notebook für den Studien- und Prüfungsbetrieb zu verwenden, das den aktuell verlautbarten Mindestanforderungen entspricht,
- regelmäßig den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen des Erhalters sowie des Studiengangs über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle“ zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Unfälle zu melden, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum des Erhalters aufgetreten sind,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben sowie
- bei Beendigung des Studiums die vom Erhalter zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zu retournieren.

Weiters verpflichtet sich der:die Studierende zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie zur Verschwiegenheit über Umstände, welche im Rahmen des Berufspraktikums bekannt geworden sind (siehe Punkt 9).

7. Auflösung des Vertrages

7.1 Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

7.2 Auflösung durch den Erhalter

Die Kündigung durch den Erhalter kann aufgrund wichtiger Gründe erfolgen. Insbesondere sind die in diesem Vertrag genannten Gründe (Punkt 5.2 des Vertrags) als wichtige Gründe anzusehen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Ausbildungsvertrag oder die in Punkt 4. genannten Vertragsgrundlagen kann der:die Studierende unverzüglich vom Studienbetrieb ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Vorfalls durch den Erhalter zu erfolgen.

Der Vertrag erlischt infolge mangelnden Studienerfolges unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Eine neuerliche Aufnahme des:der Studierenden in den Studiengang ist nicht möglich, wenn dieser Ausbildungsvertrag durch eine negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung automatisch endet oder der Erhalter diesen Ausbildungsvertrag gemäß den Punkten 5.2 oder 7.2 aufgelöst hat.

7.3 Auflösung durch den:die Studierende:n

Eine einseitige Kündigung durch den:die Studierende:n ist zum Ende eines jeden Semesters (31.1. bzw. 30.6.) zulässig.

7.4 Rücktritt vom Vertrag durch den:die Studierende:n

Der:Die Studierende hat das Recht, bis einschließlich dem 15. Tag vor Beginn des Studienjahres ohne Angabe von Gründen von Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall fallen keine Stornogebühren an. Bei einem Rücktritt ab dem 14. Tag vor Beginn des Studienjahres ist eine Stornogebühr in Höhe des Studienbeitrags für das erste Semester fällig. Die Bekanntgabe des Rücktritts hat per E-Mail an info@fh-vie.ac.at zu erfolgen. Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung beim Erhalter eingelangt ist.

Ergänzend zu diesem Rücktrittsrecht aus Absatz 1 beträgt die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage (§ 11 Abs 1 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz, FAGG idgF). Innerhalb dieser Frist kann der:die Studierende ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat per E-Mail an info@fh-vie.ac.at zu erfolgen. Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung beim Erhalter eingelangt ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der:die Studierende kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn (1) auf sein:ihr Verlangen der Erhalter noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und (2) der:die Studierende durch den Erhalter aufgeklärt wurde, dass er:sie aufgrund dieser Aufforderung an den Erhalter nach vollständiger Vertragserfüllung das Rücktrittsrechts verliert. Der:die Studierende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er:sie sein:ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn der Erhalter vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Ungeachtet dessen sichert der Erhalter zu, dass ein Rücktritt gemäß Absatz 1 jedenfalls

möglich ist. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Ausbildungsvertrag.

7.5 Abschluss des Studiums

Der Vertrag endet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums automatisch.

7.6 Form der Vertragsauflösung

Die Erklärung der Vertragsauflösung, sei es durch den Erhalter oder durch den:die Studierende:n, hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Dies gilt nicht für die automatische Vertragsbeendigung gem. Punkt 7.5.

8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalter aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten des:der Studierenden berechtigt und verpflichtet ist. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Erhalters oder des:der Studierenden sowie Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes, der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung sowie des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes. Aus diesem Grund ist der:die Studierende zur Bekanntgabe seiner:ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese für den Erhalter zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlich sind.

Der:Die Studierende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten unverzüglich dem Erhalter bekannt zu geben, darunter fallen insbesondere Änderungen des Familiennamens, des Wohnortes und/oder der Zustelladresse.

Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende zu entnehmen (siehe Punkt 4).

Der:Die Studierende stimmt zu, vom Erhalter bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG idgF).

9. Datenschutz bei Berufs- oder Praktikumsprojekten oder bei Anstellung in Partnerunternehmen

Der:Die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm:ihr zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klient:innendaten), Betriebsgeheimnisse des Erhalters sowie des aufnehmenden Betriebes. Der:Die Studierende hat im Falle von Interessenkollisionen zwischen dem Erhalter und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem Praktikumsunternehmen seine:n bzw. ihre:n Betreuer:in bzw. die verantwortliche Studiengangsführung davon zu unterrichten. Im Zweifelsfall ist den Interessen des Erhalters der Vorrang zu geben.

10. Haftungsregelung

Der Erhalter haftet nur für solche Schäden an Sachen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeiter:innen, Lehrenden und sonstigen Erfüllungsgehilf:innen des Erhalters beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Erhalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen des:der Studierenden.

Der:Die Studierende hat verursachte Schäden an der Infrastruktur des Erhalters zu melden und zu ersetzen und haftet für Schäden, die er:sie während des Studiums und/oder des Berufs- oder Projektpraktikums einem Dritten zufügt, selbst und wird den Erhalter diesbezüglich schad- und klaglos halten.

11. Urheberrecht

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum des Erhalters bzw. des jeweiligen Autors : der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers : der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen des Erhalters, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Erhalters oder des jeweiligen Autors : der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers : der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs, unabhängig davon, ob dieser in Präsenz oder online abgehalten wird, ohne vorherige Zustimmung des:der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

12. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen des:der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er:sie dem Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein ausschließliches zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG, BGBl. Nr. 111/1936 idgF) einräumt. Im Zuge von Projektarbeiten für die FH oder Dritte geschaffene Werke erklärt der:die Studierende, dass, sollte mit dem Projektpartner nachweislich keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden sein, dem Erhalter und/oder Dritten an sämtlichen im Rahmen dieser Projektmitarbeit geschaffenen Werken ein ausschließliches, sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 UrhG einräumt wird.

Der Erhalter ist verpflichtet, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers : der Verfasserin zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 3 FHG). Das Recht des Erhalters zur Veröffentlichung der Abschlussarbeit des:der Studierenden umfasst auch das Recht, diese elektronisch in Datenbanken, Speichersystemen udgl. einzubringen und Dritten insbesondere für Lehr- und Forschungszwecke zugänglich zu machen. Der:Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

13. Schutz geistigen Eigentums des:der Studierenden

Kommt es im Rahmen des Studienbetriebs zu einer schutzwürdigen patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung durch den:die Studierende:n, so ist der Erhalter zeitgerecht

darüber zu informieren. Bevor der:die Erfinder:in eine Schutzrechteanmeldung vornimmt, ist eine gesonderte Rechtevereinbarung mit dem Erhalter abzuschließen.

14. Allfälliges

Die Ausfertigung dieses Ausbildungsvertrages erfolgt elektronisch. Der von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausbildungsvertrag ist zu seiner Gültigkeit von dem:der Studierenden in vollem Umfang auf dem vom Erhalter mitgeteilten Link hochzuladen.

Alle Vereinbarungen zwischen dem:der Studierenden und dem Erhalter bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem:der Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

15. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Gebühren, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen Anwendung. Allfällige Klagen gegen den Erhalter sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den:die Studierende:n richtet sich nach dessen:deren dem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idgF). Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

Der:Die Studierende:

Der Erhalter:

Fachhochschule des BFI Wien
Gesellschaft mbH

Ort, Datum, Unterschrift

Wien, Datum
Mag.^a Eva Schießl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

Anhang: Widerrufsformular